

Förderung von Dynamischen Lastmanagementsystemen

01. Februar 2021 bis 31. Dezember 2021

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem **1-stufigen Verfahren**:

Der Förderungsantrag ist erst nach Lieferung (Kauf) und Montage bzw. zusätzlich nach Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen und binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen der Richtlinie geknüpft.

Der Förderungsantrag ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik – FA Energie und Wohnbau/Referat Sanierung und Ökoförderung

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

Wesentliche Voraussetzungen

Es wird die Anschaffung und Installation von dynamischen Lastmanagementsystemen für Wohngebäude in der Steiermark mit mehr als 4 Wohnungen oder mehr als 10 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge gefördert.

- Die Errichtung und Inbetriebnahme muss durch ein befugtes Elektronunternehmen durchgeführt werden.
- Es werden nur neue (ungebrauchte) Anlagen(-teile) und Komponenten gefördert
- Bis zu einer Größe von 50 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist das Lastmanagementsystem für alle Abstellplätze auszulegen. Ab 51 vorhandenen Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist das Lastmanagementsystem für mindestens 80 Prozent der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge auszulegen.
- Es muss mindestens ein Ladepunkt gemeinsam mit dem Lastmanagementsystem installiert werden
- Die Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren sind gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen.
- Aus der geförderten Ladestation darf ausschließlich Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden oder am Standort ist eine PV-Anlage installiert, die pro Ladepunkt eine Leistung von mindestens 1,5 kWp besitzt.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 4 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.



Förderungssätze

Mögliche Ladepunkte des dynamischen Lastmanagementsystems	Förderung [€] max.
Basisförderung bis zu 99 möglichen Ladepunkten	5.000,--
Zuschlag zur Basisförderung je weiteren 50 möglichen Ladepunkten	2.500,--

Notwendige Unterlagen für die Förderungs auszahlung

- Ausgefüllter **Förderungsantrag**
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung des dynamischen Lastmanagementsystems, Kosten für elektrische Zuleitungen und elektrische Verteiler, Montagekosten
Soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.
- **Vollständiger Grundbuchsatz** (nicht älter als 12 Monate)
- **Baubewilligung des Wohngebäudes**, aus der die Anzahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge hervorgeht
- **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber (Kopie)
- **Fotos** des installierten, dynamischen Lastmanagements in entsprechender Qualität
- Nachweis über zumindest einen **installierten Ladepunkt**
- **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
 - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
 - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird *oder*
 - des Errichtungsattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp.
- **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis** eines befugten Elekronunternehmens, aus dem hervorgeht,
 - dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind und
 - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird

Weitere Informationen

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Elektromobilität – Lastmanagementsysteme und Ladestationen“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz,
Tel: +43 316/877- 2723
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955
<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>